



Gemeindeordnung

Einwohnergemeinde Wahlen

Inhaltsübersicht:

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wahlen, gestützt auf §47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

Status: Genehmigt
Autor: Gemeindekanzlei Wahlen
Datum: 17.05.2016

Dokument Information

Versionen

Version	Datum	Bemerkungen
Uebearbeitung	10.11.2010	Gemeindekanzlei
1. Lesung	14.02.2011	Gemeinderat
Vorprüfung	15.02.2011	FKD Liestal, Hr. D. Schwörer
Bericht	01.03.2011	FKD Liestal, Hr. D. Schwörer
Genehmigt	30.05.2011	Gemeindeversammlung
Genehmigt	23.10.2011	Urnenabstimmung
Genehmigt	20.12.2011	Regierungsrat Beschluss Nr. 1837
Genehmigt	18.06.2012	Gemeindeversammlung
Genehmigt	17.06.2013	Gemeindeversammlung
Genehmigt	18.05.2014	Urnenabstimmung
Genehmigt	30.09.2014	Regierungsrat Beschluss Nr. 1460
Vorprüfung	08.10.2015	FKD Liestal, Hr. D. Schwörer
Genehmigt	07.12.2015	Gemeindeversammlung
Genehmigt	31.01.2016	Urnenabstimmung
Genehmigt	17.05.2016	Regierungsrat Beschluss Nr. 0714

Informationen zu Dokumentablage

Dokumentinformation	Gemeindeordnung Wahlen, 20163101
Datum gespeichert	18.05.2016

Inhaltsverzeichnis

Dokument Information	2
Inhaltsverzeichnis	3
A Organisation	4
§1 Organisationstyp	4
§2 Behördenorganisation	4
B Wahl der Behörden	5
§3 Wahlorgane	5
§4 Verfahren bei Urnenwahl	5
§5 Stille Wahl	5
C Finanzaufgaben	6
§6 Sondervorlagen	6
§7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates	6
D Schlussbestimmungen	7
§8 Aufhebung bisherigen Rechts	7
§9 In-Kraft-Treten	7

A Organisation

§1 Organisationstyp

¹ Die Einwohnergemeinde Wahlen hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§2 Behördenorganisation

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- | | |
|---|--------------|
| a) Gemeinderat | 5 Mitglieder |
| b) Gemeinsamer Schulrat Kindergarten/Primarschule | 3 Mitglieder |
| c) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission | 3 Mitglieder |
| d) das Wahlbüro, bestehend aus mindestens | 7 Mitglieder |

² Weitere nichtständige Spezialkommissionen können durch den Gemeinderat eingesetzt werden.

B Wahl der Behörden

§3 Wahlorgane

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) der Gemeinderat
- b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- c) der Schulrat
- d) die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

² Der Gemeinderat wählt:

- a) ein Mitglied des Schulrates aus seiner Mitte
- b) die der Gemeinde zustehenden Mitglieder in die gemeinsame Sozialhilfebehörde mit den Gemeinden Burg, Liesberg, Roggenburg, Wahlen und Zwingen
- c) das Mitglied/die Mitglieder des Sekundarschulrates
- d) das Mitglied/die Mitglieder des Schulrates für besondere Klassen
- e) das Mitglied/die Mitglieder des Musikschulrates
- f) ein Mitglied der Betriebskommission RFS Laufental aus seiner Mitte
- g) ein Mitglied der Betriebskommission der Zivilschutzkompanie Laufen (ZIKOLA) aus seiner Mitte
- h) ein Mitglied der Betriebskommission Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen aus seiner Mitte
- i) die ständigen und nichtständigen Spezialkommissionen
- j) eine Delegation in die KESB Laufental
- k) das Mitglied in den Spruchkörper der KESB Laufental als Gemeindevertretung
- l) das Wahlbüro

³ Der Schulrat wählt die gemeinsame Schulleitung Kindergarten/Primarschule.

§4 Verfahren bei Urnenwahl

¹ Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) werden gewählt:

- a) der Gemeinderat, 5 Mitglieder
- b) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident,
- c) der Schulrat, 2 der 3 Mitglieder
- d) die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission 3 Mitglieder

§5 Stille Wahl

¹ Bei allen Urnenwahlen ist die Stille Wahl möglich.

C Finanzausgaben

§6 Sondervorlagen

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene einmalige und ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

² Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen, müssen aber detailliert ausgewiesen werden:

- | | |
|---|---------------|
| a) Ungebundene einmalige Ausgaben bis | Fr. 100'000.— |
| b) Ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis | Fr. 30'000.— |

§7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a) Ungebundene Ausgaben:
 - Fr. 20'000.— für die Einzelausgabe
 - Fr. 100'000.— als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- b) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken:
 - Fr. 100'000.— als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:
 - Fr. 100'000.— als gesamter jährlicher Höchstbetrag "Kapital"
- d) Treuhänderischer Grundstückerwerb jährlich bis
 - Fr. 800'000.—

D Schlussbestimmungen



§8 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wahlen vom 18. Mai 2014 wird aufgehoben.

§9 *In-Kraft-Treten*

¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. August 2016 in Kraft.

² Der Regierungsrat hat die Gemeindeordnung mit seinem Beschluss Nr. 0714 vom 17.05.2016 in Kraft gesetzt.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung	
Der Gemeindepräsident Meinrad Probst 	Wahlen, 07. Dezember 2015
Der Gemeindeverwalter Urs Halbeisen 	Wahlen, 07. Dezember 2015
Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung	Wahlen, 07. Dezember 2015
Annahme am Urnengang vom 31.01.2016	Wahlen, 31. Januar 2016

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0714

vom 17. Mai 2016

Einwohnergemeinde Wahlen - Gemeindeordnung

I.

Am 7. Dezember 2015 hat die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wahlen eine neue Gemeindeordnung erlassen. Die Gemeindeordnung ist am 31. Januar 2016 an der Urne mit 234 Ja gegen 14 Nein angenommen worden.

II.

a) Gemäss § 168 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GemG) ist die Gemeindeordnung oder die Änderung derselben dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist der Regierungsrat (§ 167 Absatz 1 GemG).

b) Die Gemeindeordnung ist rechtskonform und kann genehmigt werden.

III.

///: Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wahlen vom 7. Dezember 2015 wird genehmigt und auf den 1. August 2016 in Kraft gesetzt.

Verteiler:

- Gemeinderat Wahlen, 4246 Wahlen
- Finanzkontrolle
- Finanz- und Kirchendirektion (2)

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Gemeindeverwaltung 4246 Wahlen	
19. Mai 2016	
Akten-Nr.	Prot.-Nr.